

Informationen zur Beihilfe



Ambulante Kur gemäß § 7 BVO NRW

Stand: März 2012

Ambulante Kur gemäß § 7 BVO NRW

Grundsatz

Eine Beihilfe zu einer ambulanten Kur (früher: Heilkur) kann nur gewährt werden, wenn sie vor Antritt durch die Beihilfefestsetzungsstelle genehmigt worden ist. Die Anerkennung erfolgt aufgrund eines Gutachtens des zuständigen amtsärztlichen Dienstes.

Voraussetzungen und Anerkennungsverfahren § 7 BVO NRW

Eine ambulante Kur ist beihilfefähig, wenn sie

- nach einer ärztlichen Verordnung dringend notwendig ist,
- unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Finanzministerium aufgestellten Kurortverzeichnisses durchgeführt wird,
- nicht durch eine ambulante ärztliche Behandlung oder
- nicht durch andere ambulante Maßnahmen

mit gleichen Erfolgsaussichten ersetzt werden kann.

Der behandelnde Arzt hat bereits im Rahmen der Verordnung überprüfbar zu begründen, warum die beantragte ambulante Kur nicht durch eine der oben genannten Maßnahmen ersetzt werden kann. Im Genehmigungsverfahren hat der amtsärztliche Dienst die ärztlichen Ausführungen zu überprüfen und ggf. zu bestätigen.

Fristen § 7 Abs. 2 BVO NRW

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit für die Durchführung einer ambulanten Kur nur zulässig, wenn

- vor der erstmaligen Antragstellung eine Beihilfeberechtigung von insgesamt drei Jahren erfüllt ist,
- im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren nicht bereits eine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitation (§ 6 BVO NRW) oder ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt worden ist.

Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn der zuständige Amtsarzt dies aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B. schwere Krebserkrankung, HIV-Infektion, schwere Fälle von Morbus Bechterew) für notwendig erachtet.

Die als beihilfefähig anerkannte ambulante Kur muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides oder innerhalb eines im Anerkennungsbescheid unter Beachtung der dienstlichen Belange zu bestimmenden Zeitraums begonnen werden. Für die Zeit der ambulanten Kur muss Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung unter Vorlage der Anerkennung der Beihilfestelle beantragt werden.

Antragstellung

Der formlose Antrag auf Genehmigung einer ambulanten Kur ist mit einem ärztlichen Attest, das auch die eingangs genannten Aussagen enthalten muss, bei der Beihilfestelle rechtzeitig, d.h. spätestens zwei Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme, zu stellen.

Der Antrag sollte Folgendes enthalten:

- Angaben zur beihilfeberechtigten Person,
- Angaben zur Patientin/zum Patienten,
- beabsichtigter Zeitraum und beabsichtigter Kurort,
- Angaben zur Erreichbarkeit, Telefon, Fax, E-Mail Adresse.

Bewilligungsdauer **§ 7 Abs. 1 BVO NRW**

Zu einer ambulanten Kur kann für höchstens 23 Kalendertage (einschließlich der Reisetage) eine Beihilfe gewährt werden; sowie bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen einschließlich Reisetage.

Kosten **§ 7 Abs. 3 BVO NRW**

Zu den Fahrkosten, den Aufwendungen für Kurtaxe, Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 30,00 € täglich gewährt.

Des Weiteren sind Aufwendungen für

- ärztliche Leistungen,
- Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen,
- ärztlich verordnete Heilbehandlungen - soweit sie beihilfefähig sind,
- das amtsärztliche Gutachten und
- den ärztlichen Schlussbericht

beihilfefähig.

Ist die Hin- und Rückfahrt nur im Krankenwagen möglich, so sind diese Kosten beihilfefähig, wenn sie unvermeidbar sind und die Fahrt im Krankenwagen ärztlich verordnet worden ist.

Begleitpersonen **§ 7 Abs. 3 BVO NRW**

Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Voraussetzung für eine ständige Begleitperson behördlich festgestellt ist und bei Kindern, bei denen der Amtsarzt bestätigt, dass für eine Erfolg versprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist, wird zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Kurtaxe sowie Fahrkosten der Begleitperson ein Zuschuss von 20,00 € täglich gewährt.

Abrechnung

Die Aufwendungen sind mit einem Antrag auf Zahlung einer Beihilfe bzw. mit einem Kurantrag auf Zahlung einer Beihilfe geltend zu machen. Dem Beihilfeantrag sind beizufügen:

- der ärztliche Schlussbericht und
- alle Kostenbelege zu den oben genannten beihilfefähigen Aufwendungen.

Lehrpersonen

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Beihilfefähigkeit einer ambulanten Kurmaßnahme in der Regel **bei Lehrpersonen für die Sommerferien** anerkannt werden kann. **Außerhalb der Sommerferien** ist eine Anerkennung nur in **dringenden medizinischen Ausnahmefällen** möglich.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen

Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

www.versorgungskassen.de

info@versorgungskassen.de

(0221) 82 73-0

Ansprechpartner:

Wolfgang Tries

(0221) 82 73-44 88 (Servicenummer)

(0221) 82 84-36 86

beihilfen@versorgungskassen.de